

Genehmigungsantrag bzw. Anzeige zum Betrieb einer technischen Röntgeneinrichtung

Antragsteller (Name, Anschrift)
(Firmenstempel)

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.4
Fachgruppe Strahlenschutz
Konrad-Adenauer-Strasse 20
72072 Tübingen

1. Antrags-/Anzeigegrund		Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>
<p>Genehmigung (§ 12 Abs. 1 Nr. 4) <input type="checkbox"/> bzw. Anzeige (§ 19 Abs. 1) StrISchG <input type="checkbox"/> zum Betrieb eines Röntgengerätes (Neueinrichtung)</p> <p>Standort der Röntgeneinrichtung: ortsfest <input type="checkbox"/> Lageplan beifügen/Ortsbeschreibung mobil bzw. ortsveränderlich <input type="checkbox"/> (zusätzliche Erläuterungen auf Beiblatt)</p>		
<p>Genehmigung (§ 12 Abs. 2) <input type="checkbox"/> bzw. Anzeige (§ 19 Abs. 5) StrISchG <input type="checkbox"/></p> <p>einer wesentlichen Änderung an einem Röntgengerät</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Betreiberwechsel oder zusätzlicher Betreiber, Angaben über neuen Betreiber: <input type="checkbox"/> • bei Änderung des Aufstellungsortes, Beschreibung des neuen Aufstellungsortes: <input type="checkbox"/> • bei Änderung am Gerät, Art der Änderung: <input type="checkbox"/> <p>..... </p>		
2. Angaben zum Röntgengerät (bitte bei mehr als einem Gerät Beiblatt/Geräteliste beifügen)		
betriebsübliche Bezeichnung:	Verwendungszweck ¹⁾	Prüfbericht Nr./Datum
Hersteller	Typ	Fabr.-Nr.
max. Betriebswerte		
kV	mA/W	Strahlungsdauer ²⁾ h/a
3. Strahlenschutzverantwortlicher gem. § 69 Abs.1 StrISchG bei juristischen Personen gesetzl. Vertreter (§ 69 Abs.2 StrISchG)		
Name, Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum
Anschrift (privat)		

4. Strahlenschutzbevollmächtigter (falls vorhanden, bitte Vollmacht beilegen)		
Name, Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum
Anschrift (privat)		
5. Strahlenschutzbeauftragter (bei mehr als 2 Personen bitte Beiblatt beifügen)		
5.1 Name, Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum
Anschrift (privat)		
5.2 Name, Vorname	Geburtsort	Geburtsdatum
Anschrift (privat)		
6. Sonstige beim Betrieb des Röntgengerätes tätige Personen		
Name, Vorname	Geburtsdatum	Nachweis der Fachkunde
7. Anlagen zum Antrag/Anzeige		
7.1 Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz ³⁾ (wird von der zuständigen Behörde geprüft und auf Antrag bescheinigt)		<input type="checkbox"/>
Bescheinigung über die Aktualisierung der Fachkunde (alle 5 Jahre)		<input type="checkbox"/>
7.2 Bescheinigung und Prüfbericht des Sachverständigen		<input type="checkbox"/>
7.3 bei bauartzugelassener Röntgeneinrichtung: Bauartzulassungsschein mit gültiger Stückprüfungsbescheinigung des Herstellers		<input type="checkbox"/>
7.4 Grundrißskizze mit Bezeichnung des Röntgenraumes/Betriebsortes		<input type="checkbox"/>
7.5 Nachweis der Zuverlässigkeit ³⁾ (Antragsteller und Strahlenschutzbeauftragter)		<input type="checkbox"/>
7.6 Sonstige ⁴⁾ (Beiblatt):.....		<input type="checkbox"/>
8. Wichtige Hinweise		
8.1 Röntgengeräte dürfen erst betrieben werden, wenn entweder eine Genehmigung erteilt oder die Inbetriebnahme (bei bauartzugelassenen Geräten) spätestens 4 Wochen vorher unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen angezeigt wurde.		
8.2 Die Abmeldung bzw. Stilllegung eines Röntgengerätes ist dem zuständigen Regierungspräsidium schriftlich anzuzeigen.		

Ort, Datum

Unterschrift:
des Strahlenschutzverantwortlichen/-bevollmächtigten

Ausfüllhinweise

Zu 1. Eine Anzeige ist nur dann zulässig, wenn die Röntgeneinrichtung insgesamt bauartzuge-
lassen ist. In allen anderen Fällen ist eine Genehmigung zu beantragen.

Bei ortsveränderlichen Röntgeneinrichtungen ist immer auf einem Beiblatt zu begründen,
warum ein ortsveränderlicher Betrieb (mit Angabe: innerbetrieblich, landes- oder bun-
desweit) unbedingt erforderlich ist. Die vorgesehenen eventuell notwendigen zusätzli-
chen Schutzmaßnahmen sind in einem Strahlenschutzanweisungsentwurf zu dokumen-
tieren und beizulegen.

Zu 2. Die beim Betrieb maximal möglichen Werte sind einzutragen.

1) bei Verwendungszweck können Kürzel eingetragen werden:

Feinstruktur-Untersuchung	51	Mikrosonde	60
Gepäckdurchleuchtung	52	Röntgenfluoreszenz	61
Grobstruktur-Komponenten	53	Schulröntgeneinrichtungen	62
Grobstruktur-Werkstoffprüfung	54	Hochgeschwindigkeitsuntersuchungen	88
Hochschutz/Sonstige (H)	55		
Vollschutz/Sonstige (V)	56	Übrige Röntgengeräte	99

2) bei Strahlungsdauer: Bei Hochgeschwindigkeitsuntersuchungen bitte max. Anzahl der
Blitze pro Jahr und Dauer des einzelnen Blitzes angeben.

Zu 3. Strahlenschutzverantwortlicher kann nur ein Mitglied der Geschäftsführung sein. Ein Mit-
glied der Geschäftsführung, das die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahr-
nimmt, ist namentlich zu benennen.

Zu 4. Strahlenschutzbevollmächtigte sind nach Strahlenschutzrecht nicht erforderlich, werden
aber häufig von Organisationen mit vielen Geräten bzw. Standorten benannt (z.B. Insti-
tutsleiter). Die Vollmacht ist bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen, die Befugnisse
(z.B. Bereitstellung der Geldmittel, Bestellung und Kontrolle der Strahlenschutzbeauf-
tragten, Genehmigungsanträge unterschreiben) sind zu benennen.

Zu 5. Bescheinigung der zuständigen Behörde ist erforderlich (s. Nr. 7.1).

Zu 6. Nur technische Beschäftigte, die selbständig am Röntgengerät arbeiten

Zu 7. 3) Unterlagen (Fachkundenachweise, Führungszeugnisse) sind dem Antrag beizufügen,
wenn diese dem Regierungspräsidium noch nicht vorliegen bzw. nicht mehr aktuell sind,
falls keine beiliegen: hinter der Markierung ("□") den Vorgang (z.B. Bezugsgenehmigung
oder Briefdatum) benennen.

4) Sonstige Unterlagen sind erforderlich bei ortsveränderlichem Betrieb oder in Sonderfäl-
len.